

Von: Th Budich
An: "Alexander Nagel und Peer Binienda"
<wahlleiter@dahme-spreewald.de>; "Landeswahlleiter Bruno Küpper"
<landeswahlleiter@mik.brandenburg.de>; buergermeister@luebben.de;
Iris.Luebke@mik.brandenburg.de
Datum: Mo, 2. Sep 2019 13.02 Uhr
Betreff: BESCHWERDE: Landtagswahl Brandenburg 2019,
Lübben-Spreewald-Steinkirchen

Beschwerde wegen Vorkommnis zur Landtagswahl Brandenburg am 01.09.2019 im
Wahlkreis 28 Dahme-Spreewald III, Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil
Steinkirchen

* illegale Behinderung durch Wahlhelferin im Steinkirchener Wahllokal *

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe Veranlassung mich über illegale Pressezensur und Behinderung der
Beobachtung der Stimmenauszählung zu beschweren und erledige dies hiermit.

Täter:

1. Andrea Brieger (Lübben/Steinkirchen, geborene Neumann)
2. dickliche Frau mit langes glattes dunkles Haar und Brille:
vermutlich Wahlvorstand/Chefin (evtl. Jakob, Jakop, Jakobs)

Tatzeit: nach 18 Uhr

Sachverhalt, Tatbestand:

Die Wahlhelfer wollten offenkundig keine Beobachter bei der Auszählung der
Stimmen dabei haben, und mich weder als Wahlbeobachter noch als Journalist.
Daher behinderten diese mich aktiv und passiv.

Zensur: Mir wurde das Photographieren, insbesondere der versiegelten
Wahlurne (BbgLWahlG § 33 Wahrung des Wahlgeheimnisses) aggressiv durch Frau
Brieger verweigert.

Weiterhin wird regelmäßig die LR Lausitzer Rundschau als staatstragendes
unkritisches Medium rechtswidrig privilegiert und monopolisiert besser
behandelt.

Die Pressezensur und Diskriminierung ihrer Wahlhelferinnen verstößt gegen
Grundgesetz der BRD (GG) Art. 5 (Pressefreiheit),
Art.3 (Gleichbehandlungsgrundsatz) und Art. 1 (Menschenwürde).

V.g. ist auch ein Verstoß gegen das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
(Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG)
§ 34 Öffentlichkeit

"(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die
Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich."
<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbglwahlg#34>

Nennen Sie bitte die Namen des Wahlvorstandes, also dem Wahlvorsteher/in
und seinem Stellvertreter/in und der Täterin Nr.2.

Ich erwarte das die Täterinnen aufgeklärt und streng gerügt werden so das
solche Vorkommnisse die gegen unsere FDGO (freiheitlich demokratische
Grundordnung) verstoßen nicht wieder vorkommen.
Dies soll mir bestätigt werden und die Täterinnen sollen sich bei mir
entschuldigen.

Geben Sie mir alsbald ihre Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen zur Kenntnis und anschließend ihre Entscheidung zur Beschwerdebehandlung.

<http://budich.org/wahl2019.htm>

--

Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist + Spreewälder

CC: jagd-form1_budichorg

Von: "LKDS wahlleiter" <wahlleiter@dahme-spreewald.de>
An: "Th Budich" <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Mi, 4. Sep 2019 14.31 Uhr
Betreff: Antw: (Unverschlüsselt) BESCHWERDE: Landtagswahl Brandenburg 2019, Lübben-Spreewald-Steinkirchen

Sehr geehrter Herr Budich,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Beschwerde.
Diese werde ich unter dem Aktenzeichen LTW2019-Beschwerde-Ln_TB bearbeiten.

Zum Sachverhalt werde ich mich erst nach Anhörung des Wahlvorstandes des Wahllokales Lübben - Steinkirchen und gegebenenfalls weiteren Sachverhaltsaufklärungen äußern.
Sobald ich meine Aufklärung abgeschlossen und den Sachverhalt bewertet habe, erhalten Sie von mir auf dem Postweg Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

A. Nagel

Kreiswahlleiter
Landkreis Dahme-Spreewald
Landtagswahlkreis 26 und 28

>>> "Th Budich" <info.tb@dmr-automation.de> 2019-09-02 13:02 >>>

Beschwerde wegen Vorkommnis zur Landtagswahl Brandenburg am 01.09.2019 im Wahlkreis 28 Dahme-Spreewald III, Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Steinkirchen

* illegale Behinderung durch Wahlhelferin im Steinkirchener Wahllokal
*

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe Veranlassung mich über illegale Pressezensur und Behinderung der Beobachtung der Stimmenauszählung zu beschweren und erledige dies hiermit.

Täter:

1. Andrea Brieger (Lübben/Steinkirchen, geborene Neumann)
2. dickliche Frau mit langes glattes dunkles Haar und Brille:
vermutlich Wahlvorstand/Chefin (evtl. Jakob, Jakop, Jakobs)

Tatzeit: nach 18 Uhr

Sachverhalt, Tatbestand:

Die Wahlhelfer wollten offenkundig keine Beobachter bei der Auszählung der Stimmen dabei haben, und mich weder als Wahlbeobachter noch als Journalist. Daher behinderten diese mich aktiv und passiv.

Zensur: Mir wurde das Fotografieren, insbesondere der versiegelten Wahlurne (BbgLWahlG § 33 Wahrung des Wahlgeheimnisses) aggressiv durch Frau Brieger verweigert.

Weiterhin wird regelmäßig die LR Lausitzer Rundschau als staatstragendes unkritisches Medium rechtswidrig privilegiert und monopolisiert besser behandelt.

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreiswahlleiter



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herr
Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Kreiswahlleiter
Anschrift:	Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Nagel
Zimmer:	203
Vermittlung:	03546 20-0
Durchwahl:	03546 20-1255
Fax:	03546 20-1256
E-Mail*:	wahlleiter@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	LTW 2019
Datum:	.12.2019
Ihr Schreiben vom:	02.09.2019
Ihr Zeichen:	

Landtagswahl 2019

Ihre Beschwerde zur Arbeit des Wahlvorstandes im Wahllokal Lübben-Steinkirchen

Sehr geehrter Herr Budich,

mit E-Mail vom 02.09.2019 beschwerten Sie sich über die Wahl des im Wahllokal Lübben-Steinkirchen tätigen Wahlvorstandes. Mit Ihrer Beschwerde erhoben Sie den Vorwurf der Pressezensur und der Behinderung der Beobachtung der Stimmenauszählung. Des Weiteren forderten Sie mich auf, Ihnen die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes zu nennen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts, unter anderem durch Befragen der Mitglieder des Wahlvorstandes, muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihrer Beschwerde nicht stattgeben kann. Den von Ihnen erhobenen Vorwurf der Pressezensur und der Behinderung der Beobachtung der Wahlen zum 7. Landtag Brandenburgs am 01. September 2019 sehe ich als nicht gerechtfertigt an.

§ 34 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahIG) regelt den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Nach Absatz 1 sind die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. D.h., jede Person hat das Recht die Wahl sowie Ermittlung des Wahlergebnisses in jedem Wahllokal frei zu beobachten.

Allerdings gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl weder uneingeschränkt noch schrankenlos. Die Absätze 2 und 3 des § 24 BbgLWahIG setzen dem Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. dem Recht zur Beobachtung der Wahlhandlung bzw. auch der Arbeit des Wahlvorstandes zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Grenzen. So hat der Wahlvorstand unter anderem gemäß § 34 Abs. 3 BbgLWahIG das Recht, Personen, die die Ordnung und Ruhe der Wahlhandlung oder der Ergebnisermittlung stören, aus dem Wahllokal verweisen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	--

Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips hat der Wahlvorstand Wahlbeobachtern den Zutritt zum Wahllokal zu gewähren. Die grundsätzlich zulässige längere Anwesenheit von Personen (Wahlbeobachtern) im Wahllokal beschränkt sich allerdings auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder – also auch einer nicht wahlberechtigten – Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlung sowie Ergebnisermittlung und -feststellung beschränkt.

Dieses grundsätzliche Zutrittsrecht für jede Person umfasst jedoch nicht die Befugnis, im Wahllokal Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu fertigen. Hierzu bedarf es stets der Genehmigung des Wahlvorstands und im Regelfall auch der Zustimmung der im Wahllokal anwesenden Wähler (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, a. a. O., Erl. zu § 31 Rdnr. 3, S. 488).

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen ist es auch Aufgabe des Wahlvorstandes, die Ruhe und Ordnung im Wahllokal zu gewährleisten. Er kann deshalb jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, aus dem Wahllokal verweisen (vgl. § 34 Abs. 3 BbgLWahlG).

Zudem hat er aus Gründen des Datenschutzes und zur Sicherung der schutzwürdigen Belange der eingetragenen wahlberechtigten Personen dafür Sorge zu tragen, Wahlunterlagen vor dem Einblick Dritter zu schützen, soweit dazu kein berechtigtes Interesse besteht. So ist durch den Wahlvorstand zwar eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmenauszählung zu ermöglichen, jedoch ist Wahlbeobachtern kein Zugriff auf Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Auszählungsprotokolle, etc.) zu gewähren.

Diese allgemein für Wahlbeobachter geltenden Grundsätze zur Öffentlichkeit der Wahl gelten auch für die Vertreter der Presse. Auch diese haben sich bei ihrer Arbeit an die Beschränkungen, welche für Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen gelten, zu halten.

Nach Auskunft von Mitgliedern des Wahlvorstandes des Wahllokales Lübben-Steinkirchen ist Ihnen zunächst uneingeschränkt die Beobachtung der Wahl bzw. der Ermittlung des Wahlergebnisses möglich gewesen. Erst nachdem es durch Sie zu einer Störung der Arbeit des Wahlvorstandes kam, wurden Sie durch einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes zur Ordnung gerufen.

Die Störung der Ordnung lag in dem vom Wahlvorstand nicht genehmigten Fotografieren der Mitglieder des Wahlvorstandes und evtl. weiterer im Wahllokal noch anwesender Personen, des nicht genehmigten Fotografieren der Arbeit des Wahlvorstandes zur Ergebnisermittlung sowie von Wahlunterlagen sowie des Störens der Arbeit des Wahlvorstandes durch Befragen von bzw. Diskussionen/Streitgespräche mit Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Mit diesen Handlungen haben Sie den Rahmen des nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz zulässigen passiven Beobachtens der Wahlen und der Ermittlung des Wahlergebnisses verletzt. Durch Ihr Handeln wurde die Ordnung im Wahllokal so stark beeinträchtigt, dass sich der Wahlvorstand veranlasst sah, eine weitere Störung zu unterbinden und die Ruhe und Ordnung im Wahllokal wieder herzustellen. Dies erfolgte insbesondere durch mehrfach an Sie gerichtete

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	---

Aufforderungen, dass nicht genehmigte Fotografieren zu unterlassen und die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht durch Befragungen/Diskussionen in ihrer Arbeit abzulenken.

Hierzu war der Wahlvorstand berechtigt. Nach 34 Abs. 3 BbgLWahlG sowie § 53 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) hat der Wahlvorstand die Ruhe und Ordnung im Wahllokal zu gewährleisten. Er übt für das Wahllokal das Hausrecht aus und kann deshalb jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, zur Ordnung rufen bzw. bei schwerwiegenden Störungen auch aus dem Wahllokal verweisen.

Die Handlungen des Wahlvorstandes standen im Einklang mit dem Wahlrecht. Eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Wahlen war allgemein, als auch Ihre Person im Einzelfall betreffend nach mir bekannter Sachverhaltsbeschreibung und wahlrechtlicher Beurteilung zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Ebenfalls wurde das Presserecht, soweit ein Berufen auf dieses zulässig ist, nicht ungerechtfertigt beschränkt oder eine Pressezensur ausgeübt.

Für die von Ihnen geforderte Nennung der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sehe ich keinen Anlass. Ein entsprechendes Auskunftsrecht bzw. eine Auskunftspflicht besteht nicht.

Die späte Beantwortung Ihrer Beschwerde bitte ich zu entschuldigen.

Zu Ihrer im Kreistag am 06.11.2019 gestellten Anfrage, ob WahlhelferInnen einen Ausgleich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten, kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Gemäß § 8 Abs. 2 BbgLWahlV erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für den Tag der Wahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15 Euro. Dieses ist als pauschale Entschädigung, die für Essen und Getränke, mit welchen sich die Wahlhelfer am Wahltag grundsätzlich selbst versorgen müssen, gedacht.

Eine einheitliche Regelung zu einem evtl. Freizeitausgleich für den Einsatz am Wahltag besteht nicht. Gemäß § 11 Abs. 1 Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV) ist BeamtInnen für den Einsatz als WahlhelferIn ein Tag Dienstbefreiung zu gewähren. Für tariflich Beschäftigten/Angestellten gibt es keine mir bekannte tarifvertragliche Vorschrift. Hier liegt es in der Entscheidung der Arbeitgeber, einen Ausgleich zu gewähren. Von einigen öffentlichen Arbeitgebern, so zum Beispiel der Landkreis Dahme-Spreewald, ist mir bekannt, dass sie ihren Beschäftigten bei Nachweis des Einsatzes am Wahlsonntag einen Tag Arbeitsbefreiung gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



A. Nagel
Kreiswahlleiter

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--

Von: Th Budich
An: "Alexander Nagel und Peer Binienda"
<wahlleiter@dahme-spreewald.de>; "Landeswahlleiter Bruno Küpper"
<landeswahlleiter@mik.brandenburg.de>; kreistag@dahme-spreewald.de;
landrat@dahme-spreewald.de; Michael.Stuebgen@mik.brandenburg.de;
poststelle@mik.brandenburg.de
Datum: Di, 17. Dez 2019 16.47 Uhr
Betreff: RE: BESCHWERDE: OV+Landtagswahl Brandenburg 2019,
Lübben-Spreewald-Steinkirchen

meine Beschwerde vom 02.09.2019

Abwimmel-Ausrede+Tatsachenleugnung durch LDS-Nagel
Kreiswahlleiter LDS Herr Alexander Nagel, Az. LTW 2019
verspätete Stellungnahme vom 17.12.2019

* Behinderung der Wahlbeobachtung und illegale Pressezensur
durch Wahlbürovorstand(2 Frauen) Lübben OT Steinkirchen
und durch Wahlleiter Alexander Nagel (OV+Landtagswahl) *

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Sie Herr Nagel beleidigen mich mit ihrer unwahren Unterstellung ich hätte
"die Ordnung und Ruhe der Wahlhandlung oder der Ergebnisermittlung
gestört".

Entgegen ihrer (DDR-sozialistischen?) unwahren Behauptung ist es nicht
erforderlich das ein Wahlbeobachter, insbesondere ein Journalist, beim
(anonymen) Wahlvorstand eine Fotogenehmigung beantragen muß und ohne
Genehmigung nicht Fotografieren darf.

Ohne Beobachter und ohne Fotodokumentation kann das beamtische Wahlteam
natürlich besser mauscheln.

Eine Wahlbeobachtung und journalistische Berichterstattung erfordert sogar
als Kontrollelement innerhalb unserer FDGO eine fotografische
Dokumentation.

Wahlunterlagen die nicht der Kontrolle unterliegen, also solche mit
personenbezogenen Daten, waren nicht gegenwärtig. Ansonsten wäre das ein
Versäumnis ihres "Wahlvorstandes". Es gab auch keine Unruhe außer temporär
von ihrem illegal behindernden Personal.

Insbesondere hat ihr Wahlbüropersonal (die 2 benannten Personen) eben
illegal die Kontrolle der Verplombung der Wahlurne und die Beobachtung der
Stimmenauszählung teilweise behindert. Was kann denn das Ziel dessen
gewesen sein? Bspw. das ihre Personalien das Wahlergebnis fälschen wollten.

Es gibt nach Beendigung der Stimmabgabe keine Beschränkungen des
Verfassungsrecht auf Pressefreiheit und somit kein Fotoverbot. Nichtmal
Persönlichkeitsrechte waren betroffen. Das was ihre Kader getan haben war
offenkundige Pressezensur und Behinderung meiner Berichterstattung durch
ihre Leute.

Ihr anonymen Wahlvorstand (wohl die kleinere dickliche Frau mit langen
dunklen Haaren) hat offenkundig gelogen, denn gerade bei der ersten
Kontroll- und Beobachtungstätigkeit der fotografischen Dokumentation der
Wahlurnenverplombung hat mich die Andrea Brieger behindert.

Sie und ihr anonymen Wahlvorstand beleidigen und verunglimpfen mich mit
ihrer/derer Lüge (S.2 Mitte/Unten) das ich die Arbeit des Wahlvorstandes
behindert hätte.

Auch das Fotografieren war keine Störung und es mußte und muß auch nicht

beantragt und nicht genehmigt werden. Offenkundig arbeiten Sie so wie zur Zeit der DDR-Diktatur.

Auch die Diskussion war keine Störung sondern durch ihr illegal handelndes Personal bedingt um meine Rechte als Journalist und Wahlbeobachter darzulegen. Wenn man als Bürger und Journalist illegal operierenden Beamtinnen nicht die Rechtstatsachen erläutern darf wo leben wir dann? In ihrer Rechtsbeuger-Linke-SPD DDR_2.0 Apparatur?

Die Wahlermittlung war nicht gestört und konnte ungehindert erfolgen. Was meine Anwesenheit hoffentlich verhindert hat war eine durch ihre Leute potentiell beabsichtigte Wahlergebnis-Fälschung.

Die Darlegungen des Beamten A.Nagel zeigen auf: Um in LDS Beamter zu werden muß man offenkundig nachweisen gut Lügen zu können und auf unsere FDGO zu pfeifen.

S.3:

Die Handlungen des anonymen Wahlvorstandes waren illegal, ihre (Nagelsche) Inschutznahme dessen ist verfassungswidrig und rechtbeugend, also auch illegal.

Hätte ich tatsächlich die legitime Arbeit des Wahlbüros behindert hätte nämlich die durch ihre Leute gerufene Polizei eingegriffen, was aber nicht geschah. Die Polizei war nicht mal angereist. Bereits damit ist ihr Wahlvorstand als Lügner entlarvt.

Meine Fotos zeigen die Behinderung durch ihre Frauen dar. Das sind diejenigen welche illegal und störend agierten.

Sehr wohl übten ihre Wahlfrauen rechtswidrige Pressezensur aus, diese behinderten anfangs die Beobachtung insgesamt und dann die photographische Dokumentation. Sie selbst Herr Alexander Nagel haben sich als Beleidigender oder Verfassungsrecht-Ungebildeter dargestellt weil sie subtil meine Legitimation als Journalist leugnen (S.3 Mitte "soweit ein berufen auf dieses Presserecht").

Jeder gebildete Mensch weis das wir "Presse- und Meinungsfreiheit" haben (jedenfalls theoretisch), und jeder Wahlleiter sollte nicht durch Parteifilzmitgliedschaft und "Vitamin-B" den Posten inne haben sondern qualifiziert und verfassungstreu sein. Das sind Sie jedenfalls nicht.

Die Freiheit der journalistischen Arbeit wurde und wird durch Sie und ihre Wahlbüro-Frauen illegal eingeschränkt weil sie bei Leuten die sie nicht mögen einen Antrag auf Fotoerlaubnis verlangen und die Genehmigung dann willkürlich mir auch nicht erteilt hätten. Das ist Zensur (Informationskontrolle) und auch ein Verstoß gegen Art.3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz, bspw. bzgl. LR-Leute).

("Sie" bzw. "ihrer" bezeichnet den Wahlleiter Nagel)

Was kann also das Ziel ihrer Wahlbeobachtungs- und Pressebehinderung sein? Wahlfälschung und Schikane.

Auch die Geheimhaltung der Namen des "Wahlvorstandes" ist eine Behinderung der Demokratie und des Wahlbeobachtungsrechtes, aber solches Verhalten kennen wir ja aus der Rotgardisten-DDR.

Ich betrachte Sie Herr Alexander Nagel also als beleidigenden Lügner (S.2 unten) und Verleumder und Zensur fördernde und schützenden Unrechtskader.

Ablage:

http://budich.org/_staat-unrecht-public/wahl_beschwerde2019.pdf
und

<http://budich.org/luebbens/bbgltw2019lnstk.pdf>
und

<http://budich.org/wahl2019.htm#ltw2019lds3stk>

Täter:

1. Andrea Brieger (Lübben/Steinkirchen, geborene Neumann)
2. dickliche Frau mit langes glattes dunkles Haar und Brille:
vermutlich Wahlvorstand/Chefin (evtl. Jakob, Jakop, Jakobs)

Tatort: Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Steinkirchen
im Wahlkreis 28 Dahme-Spreewald III

Tatzeit: 01.09.2019 nach 18 Uhr

LDS/Nagel+Co. verstoßen gegen:

BbgLWahlG § 33

GG Art. 1,3, 5 und

<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbglwahlg#34>
ff.

--

Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist + Spreewälder

CC: andreas.galau@afd-fraktion-brandenburg.de;
Bjoern.Lakenmacher@cdu-fraktion-brandenburg.de; info@bvb-fw.de;
info@petervida.de; Innenausschuss@landtag.brandenburg.de;
jagd-form1_budichorg; Rechtsausschuss@landtag.brandenburg.de;
Uhlig_Jörg_Fa-prv

Von: Th Budich
An: "Alexander Nagel" <wahlleiter@dahme-spreewald.de>; "CDU Minister" <Michael.Stuebgen@mik.brandenburg.de>; "Landeswahlleiter Bruno Küpper" <landeswahlleiter@mik.brandenburg.de>; Bruno.Kuepper@dahme-spreewald.de; buero-all@mik.brandenburg.de; Innenausschuss@landtag.brandenburg.de; kreistag@dahme-spreewald.de; Rechtsausschuss@landtag.brandenburg.de
Datum: So, 1. Mär 2020 21.13 Uhr
Betreff: Erinnerung: -Verleumdung-durch-Wahlleiter (OV+Landtagswahl Brandenburg 2019)

Erinnerung und zur Kenntnis: Verleumdung durch Wahlleiter
und SPD-/Staats-Kriminalität

* Behinderung der Wahlbeobachtung und illegale Pressezensur
durch Wahlbürovorstand in Lübben OT Steinkirchen und
durch Wahlleiter Alexander Nagel (OV+Landtagswahl) *

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ist das "ihre" Demokratie und "ihr" sogenannter Rechtsstaat wenn ihre Wahlbeamten die Wahlbeobachtung illegal behindern und dann Lügen und Verleumdungen gegen Journalisten (die nicht zum Staatsfilz gehören) verbreiten?

Ihre Kader Alexander Nagel, Andrea Brieger und die ominöse illegal-geheime/anonyme Wahlbüroleiterin (vermutlich Frau Jakobs des LDS) gehören zu den stalinistisch operierenden Demokratiefeinden und Verleumdern.

Wobei der Herr Nagel die Verleumdung am 17.12.2019 entweder erfunden oder verbreitet hat und entweder Frau Brieger oder "Jakobs"^[1] die Verleumdung gegen Nagel intrigenhaft abgegeben hat. Kriminell sind jedenfalls alle Drei.

Die Einzigsten Störenfriede und Gewalttätigen waren v.g. Frauen.

Auf meine Beschwerde vom 02.09.2019 hat der dubiose Verfassungsfeind Alexander Nagel erst am 17.12.2019 mit Abwimmel-Ausrede, Tatsachenleugnung und Verleumdung "geantwortet".

Sind Sie Demokraten und Volksvertreter? Dann antworten Sie inhaltlich und qualifiziert.

Antworten Sie nicht gehören Sie zu den Feinden unserer FDGO oder mindestens zu den Mitläufern des Unrechtapparates des roten-Filzes.

Ablage, Vorgangsbeschreibung:

http://budich.org/_staat-unrecht-public/wahl_beschwerde2019.pdf
und

<http://budich.org/luebbens/bbgltw2019lnstk.pdf>
und

<http://budich.org/wahl2019.htm#ltw2019lds3stk>

[0]

LDS/Nagel+Co. verstoßen gegen: BbgLWahlG § 33, GG Art. 1,3, 5
und <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbglwahlg#34>
ff.

[1] "Jakobs": dickliche Frau mit langes glattes dunkles Haar
und Brille: höchstwahrscheinlich Wahlvorstand/Chefin

[2] Tatort: Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Steinkirchen
im Wahlkreis 28 Dahme-Spreewald III
Tatzeit: 01.09.2019 nach 18 Uhr

--

Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist + Spreewälder

CC: jagd-form1_budichorg